

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

Thomas Weise
Thüringer Straße 18
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: **Herr Rosenlöcher**
Beteiligungscontrolling & Wirtschaftsförderung
Dienstgebäude: Arneburger Str. 24
Zimmer: 3.5
Telefon: 03931 65-1203
E-Mail*: joerg.rosenloecher@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Hansestadt Stendal, 23.02.2026

Widerspruch gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA wg. Beschluss zur Ds. A VIII/052- Antrag der Fraktion FSS - Frühzeitige Informationspflicht gemäß §131 KVG LSA umsetzen

Sehr geehrter Weise,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal aus der Stadtrats-sitzung vom 9. Februar 2026 zur Ds. A VIII/052

Widerspruch

gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA ein.

Im Einzelnen:

I.

In der Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal wurde am 9. Februar 2026 folgender Beschluss zur Ds. A VIII/052 mehrheitlich gefasst:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass der Haupt- u. Personalausschuss zur Entgegennahme der gemäß §131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschriebenen Informationspflicht dienen soll, d.h. im HPA (im nicht öffentlichen Teil) sollen die Informationen frühzeitig und konkret erteilt werden. Im Rahmen dieser Informationspflicht sollen die relevanten Tagesordnungspunkte für stattfindende Gremiensitzungen (Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung) der Unternehmen des Privatrechts besprochen werden.

Ausweislich der Ds. wird Folgendes zur Begründung des o.g. Beschlusstextes ausgeführt:

Die Hansestadt Stendal ist an mehreren Unternehmen im Privatrecht beteiligt. Dem Gesetzestext folgend - §131 Abs. 1 KVG LSA - besteht neben der Informationsverpflichtung auch ein Weisungsrecht der Vertretung gegenüber den entsandten Gremienmitgliedern. Insofern ist eine frühzeitige Unterrichtung – vor Entscheidung in den Unternehmen, zwingend notwendig.

Mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Vorgaben sei klargestellt, dass spätestens mit dem Urteil v. 18.09.2024 BVerwG 8 C 3.23 entschieden wurde, dass ein sog. Verschwiegenheitsverpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Stadtratsmitglieder nicht bestehe.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL

Öffnungszeiten:
Die Öffnungszeiten der einzelnen Bereiche erfahren Sie im Internet oder bei dem o.g. Ansprechpartner.

E-Mail-Adresse:
* Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adressen nicht möglich ist.

II.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung ist der Beschluss formal rechtswidrig. Die mit dem Beschluss vorgenommene Kompetenzordnung innerhalb der Gemeindevertretung ist der Hauptsatzung vorbehalten.

1. Verstoß gegen § 48 Abs. 1 KVG LSA

Nach unserer Prüfung liegt ein Verstoß gegen § 48 Abs. 1 KVG LSA vor. Danach kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 KVG LSA genannten, den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.

Wenn der HPA Informationen im Sinne des § 131 Abs. 1 KVG LSA abschließend entgegennimmt, wird er als beschließender Ausschuss tätig. Eine Übertragung solcher Beschlusszuständigkeiten auf Ausschüsse ist jedoch nur durch die Hauptsatzung zulässig.

Dass es sich hierbei nicht lediglich um eine beratende Tätigkeit handelt, zeigt sich daran, dass der HPA faktisch die Ausübung des Weisungsrechts der Vertretung „steuern“ kann: Er entscheidet, ob eine konkrete Frage aus den Gremien der Beteiligungen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA dem Stadtrat zur Entscheidung über eine Weisung vorgelegt wird. Da der HPA selbst auch nach einem solchen Beschluss keine eigenen Weisungen erteilen kann, bedeutet die Nichtvorlage einer Frage zugleich eine Billigung des von den Gremienvertretern geplanten Vorgehens.

Diese „Filterfunktion“ kann dem HPA nach unserem Verständnis zwar übertragen werden, jedoch aufgrund des § 48 Abs. 1 KVG LSA ausschließlich durch die Hauptsatzung.

Dafür spricht auch, dass § 131 Abs. 1 KVG LSA in seinem Informationsrecht einen Spezialfall des § 43 Abs. 3 KVG LSA (Auskunftsrecht von Stadträten) beschreibt. Auch § 43 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA verweist hinsichtlich der Einzelheiten und möglichen Beschränkungen eines Auskunftsrechts auf die Hauptsatzung.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Hauptsatzung der Hansestadt Stendal in § 6 Abs. 1 bereits ähnliche Formulierungen für den HPA beinhaltet. Eine dauerhafte weitere Aufgabenübertragung außerhalb der Satzung kann zu Uneindeutigkeiten hinsichtlich des Aufgabenportfolios des Ausschusses führen.

Zuletzt ist eine solche Regelungsanknüpfung auch deswegen zumindest geboten, weil andere Berichtspflichten bereits in der Hauptsatzung geregelt sind (vgl. § 14 Abs. 7 und Abs. 8 Hauptsatzung).

2. Verstoß gegen § 131 Abs. 1 KVG LSA

Der Beschluss verweist die „Entgegennahme“ der „Informationspflicht“ nach § 131 Abs. 1 (und Abs. 3) KVG LSA dem „HPA“ zu. § 131 Abs. 1 Satz 5 bis 7 KVG LSA lautet:

„Die Kommune kann ihren Vertretern Weisungen erteilen. Der Hauptverwaltungsbeamte, der Bürgermeister oder die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 haben die Kommune über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Vertreter nach den Sätzen 1 bis 3 erstatten dabei dem Hauptverwaltungsbeamten oder Bürgermeister Bericht, der in jedem Fall einen beschließenden, nicht öffentlichen Ausschuss der Vertretung oder die Vertretung über diese Angelegenheiten informiert.“

Die Formulierung des Beschlusses legt zumindest nahe, dass ausschließlich der HPA als Adressat der Informationspflicht nach § 131 Abs. 1 KVG LSA gemeint ist. Es ist dabei nicht klar, wie der Beschlussantrag zu verstehen ist:



- Option 1: „Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass **[nur]** der Haupt- u. Personalausschuss zur Entgegennahme der gemäß §131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschrieben Informationspflicht dienen soll. (...)“ oder
- Option 2: „Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass **[auch]** der Haupt- u. Personalausschuss zur Entgegennahme der gemäß §131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschrieben Informationspflicht dienen soll. (...)“.

Die Formulierung („ein Ausschuss soll zur Entgegennahme dienen“) spricht für die Option 1. Bei diesem Verständnis findet aber eine unzulässige Einschränkung des Informationsrechts statt: Anders als § 131 Abs. 1 Satz 7 KVG LSA es vorsieht, muss der Beschlussantrag so verstanden werden, dass *nur* der HPA und nicht – jedenfalls nicht grundsätzlich oder anlasslos – der Stadtrat zu informieren ist. Eine Abweichung von § 131 KVG LSA ist mangels Disponibilität aber nicht zulässig.

Durch den Beschluss bleibt die Regelung der Weisungsmöglichkeit des Stadtrats unberührt. Der HPA kann nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal i.d.F. vom 02.03.2024 Entscheidungen des Stadtrats vorbereiten, wobei ihm ein eigenes „Antragsrecht“ nach § 48 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA zukommt. Damit fallen Weisungsrecht und Informationspflicht auseinander. Bei dieser Lesart des Beschlussantrags werden die Mitwirkungsrechte und Informationsmöglichkeiten des Stadtrats durch die Formulierung des Beschlusses sogar zu weit – nämlich über die gesetzliche Formulierung des § 131 KVG LSA hinaus, eingeschränkt.

3. Sonstige Verstöße

In materieller Hinsicht ist der Stadtrat der Hansestadt Stendal frei darin, die Rechte und Pflichten des § 131 Abs. 1 KVG LSA auf einen Ausschuss zu übertragen. Soll in diesem Sinne das Kompetenzgeflecht zwischen Stadtrat, Oberbürgermeister und Verwaltung gestaltet werden, muss dies jedoch durch die Hauptsatzung erfolgen.

Dabei kann neben dem Adressat auch der Umfang und Ablauf von Berichtspflichten ausgestaltet werden.

a) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Der Beschluss ist diesbezüglich jedoch nicht hinreichend bestimmt genug. Die Unterrichtspflicht des § 131 Abs. 1 KVG LSA gilt für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Anhand des Satzes 2 des Beschlussantrags wird nach unserem Verständnis nicht ausreichend deutlich, auf welche Informationen sich die Unterrichtung im HPA beziehen soll. Das Wort „relevant“ kann zum einen „relevant im Sinne von § 131 Abs. 1 KVG LSA“ bedeuten und zum anderen „relevant im Sinne der Tagesordnungen der jeweiligen Gremien“.

b) Fehlende praktische Umsetzbarkeit

Insbesondere im zweiten Fall ist auf eine Synchronität von gesellschaftsrechtlichen Fristen und Beratungen im HPA zu achten. Die Gremienmitglieder und insbesondere die Geschäftsführungen der beteiligten Organe sind den jeweiligen Gesellschaften und den Gesellschaftsverträgen verpflichtet. Die dort geregelten Fristen müssen sie einhalten und – soweit im Interesse der Gesellschaft tunlich – auf zeitnahe Befassung drängen.

Besondere Berücksichtigung müssen Beratungen in Eilfälle finden. Nach § 53 IV 2 KVG LSA muss die Einberufung des HPA mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Von Gesetzes



wegen besteht keine Möglichkeit in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, eine Einberufung mit kürzerer oder gar ohne Frist vorzunehmen. Dies ist problematisch, wenn nach den Regelungen der Beteiligungsgesellschaft eine schnellere Einberufung von Gremiensitzungen möglich ist. Dies muss gem. § 57 IV 5 KVG LSA in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung des HPA geregelt werden.

c) Falsche Auslegung Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 18. September 2024 – 8 C 3/23 –, BVerwGE 183, 151-157

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsräten genau so weit, wie landesrechtliche oder kommunalrechtliche Berichtspflichten. Dass Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen pauschal keine Verschwiegenheitspflichten gegenüber Stadträten hätten, ist so allgemein nicht richtig. Eine klare Kompetenzordnung für die Entgegennahme von Berichten verlangt im Ergebnis auch § 395 AktG, der den Empfängern solcher Berichte besondere Verschwiegenheitspflichten auferlegt. Die Informationspflicht des § 131 Abs. 1 KVG LSA gilt grundsätzlich für alle Vertreter in den Gremien kommunaler Gesellschaften. Eine Berichterstattung durch den Oberbürgermeister ist das Minimum, dass die Norm vorsieht.

Die Verwaltung bittet dem Widerspruch zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Sieler
Oberbürgermeister

